Stadt Troisdorf

BEGRÜNDUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
zum Bebauungsplan O 112, Blatt 2

1. Bezeichnung und Abgrenzung:

Der Bebauungsplan O 112, Blatt 2 liegt im Ortsteil Troisdorf-Oberlar im Bereich zwischen Meitnerstraße, Landgrafenstraße, Straße "Auf dem Schellerod" und der Bonner Straße. Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist im Bebauungsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Der oben beschriebene Bereich stellt sich als ein gewachsenes, überwiegend bebautes Gewerbegebiet dar, das im Laufe der 60er und 70er Jahre entstanden ist.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung sowie die Ausweisung von notwendigen Verkehrsflächen und Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener und geplanter Gewerbebetriebe.
Die Gewerbegebietsflächen werden in Abstandsklassen auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgegliedert, um angrenzende Wohngebiete vor störenden Einflüssen zu schützen. Eine Kleingartenanlage im östlichen Planbereich wird planungsrechtlich gesichert.

3. Natur-, Landschaftsschutz und Umweltbelange

3.1 Natur- und Landschaftsschutz

Neben der vorrangigen Leitidee des Immissionsschutzes für die störempfindliche Wohnnutzung besteht eine weitere Zielsetzung dieses Bebauungsplanes in der Verbesserung der Frei- bzw. Grünflächensituation. Die diesbezüglich getroffenen Festsetzungen und Hinweise zielen darauf ab, die Belastungen, die durch das Gewerbegebiet bereits entstanden sind, zu minimieren oder ansatzweise auszugleichen sowie der Zunahme der versiegelten Flächen entgegenzuwirken. Die Festsetzungen sind unter Punkt 5.5 dieser Begründung "Grünflächen" erläutert.
Da der gesamte Planbereich in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf liegt, wurde der Hinweis aufgenommen, daß keine Betriebe zulässig sind, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung befürchten lassen. Die entsprechenden umfangreichen Beschränkungen und Verbote werden in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführt.
Der zweite Hinweis zur Oberflächenentwässerung zielt auf die Verbesserung des Grundwasserhaushaltes und die Entlastung des Kanalsystems ab.

3.2 Umweltbelange

3.2.1 Verkehrslärm der A 59

Die Autobahn A 59 liegt in einem Abstand zwischen 300 und 800 m südwestlich des Plangebietes. Sie hat aufgrund der vorliegenden Verkehrsstärken von ca. 50.000 Kfz./24 Stunden einen Emissionspegel tags von 78,7 dB(A) und nachts von 71,5 dB(A). Aufgrund des geringsten gemessenen Abstandes von 300 m sowie der Boden- und Meteorologiedämpfung sind Pegelminderungen in Abzug zu bringen, die

auf der Basis der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV von Juni 1990 - berechnet wurden. Im Plangebiet ergeben sich demnach Lärmwerte von:

tagsüber: 62 dB(A), nachts: 54,8 dB(A).

Die Immissionsgrenzwerte der o.g. Verkehrslärmschutzverordnung, die beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen zugrunde gelegt werden, sind für Gewerbegebiete bei

tagsüber 69 dB(A), nachts 59 dB(A)

angegeben. Die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 von August 88 liegen bei

tagsüber 65 dB(A), nachts 55 dB(A).

Die vorhandenen Lärmpegel liegen daher im zulässigen Rahmen eines Gewerbegebietes.

3.2.2 Altlasten, bzw. -verdachtsflächen

Diese Thematik wird geschlossen in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Begründung ist, erläutert.

4. Bisherige planungsrechtliche Situation

4.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf stellt für den Bebauungsplanbereich zweierlei Nutzungen dar:
Gewerbliche Bauflächen im westlichen Planbereich, Grünfläche mit der Bezeichnung Dauerkleingarten im östlichen Planbereich. Die Ausweisungen des Bebauungsplanentwurfes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt worden.

4.2 Bebauungsplan

Für den o.g. Bereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) fast vollständig mit Gewerbebetrieben unterschiedlichster Klassifizierungen bebaut. Daher wird der gewerblich nutzbare Bebauungsplanbereich als GE = Gewerbegebiet mit entsprechenden Gliederungen und Differenzierungen festgesetzt.

5.1.1 Textliche Festsetzung Nr. 1.3

Aufgrund der südlich und nordwestlich in 100 bis 300 m Entfernung angrenzenden Wohnbebauung Am Annonisbach und Adenauerstraße wird das Gewerbegebiet in Abstandsklassen gemäß Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 unterteilt. Zone 1 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m zu den Wohngebieten. Hier sind nur Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII zugelassen. Bei Zone 2 beträgt der Abstand zu den Wohngebieten 200 m, es sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen VI und VII

zugelassen. Zone 3 hat mit 300 m den größten Abstand. Anlagen der Abstandsklasse V, VI und VII sind möglich.
Außerdem können Betriebe und Anlagen der nächstgrößeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden und der Emissionsgrad der zulässigen Zone entspricht. Diese Ausnahmemöglichkeit ist für Einzelfälle, besonders im Hinblick auf die bereits bestehenden Betriebe konzipiert worden. Die Voraussetzungen (z.B. Betriebsbeschränkungen, besondere technische Maßnahmen) sind anhand der Antragsunterlagen nachzuweisen.
Diejenigen, im Plangebiet bereits angesiedelten Anlagen und Betriebe, die aufgrund ihrer Emissionen einer höheren Abstandsklasse zuzuordnen sind, genießen Bestandsschutz, die Möglichkeit einer Betriebserweiterung wird jedoch ausgeschlossen, sofern nicht die oben erläuterte Ausnahme zutrifft.

5.1.2 Textliche Festsetzung Nr. 1.1
Im Gewerbegebiet wird festgesetzt, daß Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten als Ausnahme nicht zugelassen werden. (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
Die Stadt Troisdorf beschränkt diese Bereiche bewußt auf gewerbliche Nutzung, da es sich bei dem anstehenden Gelände um qualitativ hochwertige Gewerbegebietsflächen handelt, die nicht anderweitig genutzt werden sollen.

5.1.3 Textliche Festsetzung Nr. 1.2
Für das Gewerbegebiet wird eine Nutzungsregelung (NR) getroffen, die zwei Arten der baulichen Nutzung betrifft:
- Die Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sind nur innerhalb einer 20 m tiefen Zone entlang der Verkehrsflächen möglich, d.h. nicht im rückwärtigen Bereich;
- die als Ausnahme zulässigen Wohnungen für einen eingeschränkten Personenkreis sind in dieser Zone nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig. Durch diese Regelung soll die gewünschte städtebauliche Ordnung erreicht werden: die Orientierung der nutzer- und besucherintensiven Gebäude zum öffentlichen Straßenraum.

5.1.4 Textliche Festsetzung Nr. 1.4
Zu den im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art gehören auch Einzelhandelsbetriebe. Ziel dieser Festsetzung ist, denjenigen Einzelhandel hier auszuschließen, der typischerweise einer städtebaulichen Integration bedarf, d.h. der vorrangig in solchen Gebieten anzusiedeln ist, die der Versorgung der Bevölkerung dienen und die im Hinblick auf die erforderliche Infrastruktur entsprechend qualifiziert sind. Dies trifft auf das Bebauungsplangebiet O 112, Blatt 2 nicht zu. Das Gebiet liegt in einer Ortsrandlage von Oberlar, der Ortskern dieses Stadtteils befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung. Es besteht die Gefahr, daß nicht motorisierte Käuferschichten mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht mehr versorgt werden können, da die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in diesem Gewerbegebiet negative Auswirkungen auf Läden in der Ortsmitte von Oberlar hat.
Desweiteren trifft hier die Ausführung zur textlichen Festsetzung Nr. 1.1 (Ausschluß von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) analog zu. Auf-

grund des Bedarfs an Flächen für Handwerksbetriebe und Betriebe des produzierenden Gewerbes im Stadtgebiet werden Nutzungen, die in anderen städtischen Baugebieten zulässig und dort ausdrücklich städtebaulich erwünscht sind, hier ausgeschlossen.
Der Einzelhandel mit Wohn- und Küchenmöbeln (WB 492 bis 498) stellt einen Sonderfall dar. Grundsätzlich bedarf auch das großflächige Angebot eines Möbelsortimentes einer städtebaulichen Integration. Aufgrund der Lage des Einzelfalls kann es aber geboten sein, von diesem Grundsatz abzuweichen. Es hat dann eine eingehende Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erfolgen. Bei der Erteilung einer Baugenehmigung ist die Sortimentsabgrenzung für Möbelmärkte zu berücksichtigen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für alle Gewerbegebietsflächen im Planbereich wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl von 2,4 als Höchstwerte gem. § 17 BauNVO festgesetzt. Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe von 69,0 m über NN bei abweichender Bauweise festgesetzt.
Alle vorab genannten Festsetzungen hat die Stadt Troisdorf bereits in verschiedene Bebauungspläne mit ähnlichen Nutzungskriterien eingebracht. Da sie sich dort bewährt haben und für den Bereich der anstehenden Bebauungsplanung auch von der Nutzungsbenennung her abgewogen erscheinen, sollen sie für den Planbereich festgesetzt werden.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Gewerbegebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen anzubauen. Mit diesem Hilfsmittel kann dem Wunsch nach Flexibilität in der Gebäudestandortbestimmung Rechnung getragen werden. Wird nicht an die Nachbargrenze angebaut, so sind Abstandflächen gemäß § 6 BauO NW einzuhalten. Die Festsetzung der abweichenden Bauweise geschieht auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 BauNVO. Da der Bebauungsplanbereich fast vollständig bebaut ist, werden die überbaubaren Flächen so ausgewiesen, daß der Bestand mit Anbauten und Nebengebäuden weitestgehend erfaßt wird. Daher ist mit Ausnahme eines, im Mittel 5 m breiten nicht überbaubaren Bereiches entlang der Verkehrsflächen die gesamte Gewerbegebietsfläche überbaubar. Diese Ausweisung hat sich in bereits bestehenden Gewerbegebietsplänen bewährt und soll hier beibehalten werden.

5.3.1 Textliche Festsetzung Nr. 3
Über die Reglementierung der Werbeanlagen hinsichtlich Größe, Standort und Orientierung soll eine Überfrachtung der Baukörper mit diesen Anlagen verhindert werden. Zum einen soll dem in Gewerbegebieten häufig anzutreffenden zersiedelten Straßenbild mit überdimensionalen Werbetafeln entgegengewirkt werden, zum anderen sollen störende Auswirkungen durch bewegliche oder mit Wechsellicht betriebene Werbeanlagen auf benachbarte Wohngebiete vermieden werden.

5.4 Verkehrsflächen

5.4.1 Kraftfahrzeugverkehr

Das Plangebiet wird begrenzt durch Gewerbe- und Haupterschließungsstraßen. Über die Landgrafenstraße ist eine Anbindung an den Stadtteil Oberlar gegeben. Die Industriestraße im nördlichen Bereich ist zu einer voll funktionsfähigen Gewerbestraße ausgebaut worden. Die Max-Planck-Straße verbindet Industriestraße und der Straße "Auf dem Schellerod". Die Straße "Auf dem Schellerod" wird auf eine Ausbaubreite von 14,5 m geplant. Dies geschieht, um notwendige öffentliche Stellplätze, kombiniert mit einer Baumreihe in die Verkehrsfläche zu integrieren; außerdem soll im Rahmen des Projektes Fahrradfreundliches Troisdorf ein kombinierter Geh- und Radweg eingeplant werden.
Die Bonner Straße wird ebenfalls einer Ausbauplanung unterzogen und bildet im Rahmen des Verkehrskonzeptes Troisdorf-Spich eine Anbindung an die geplante Autobahnabfahrt Spich A 59 über die geplante Verbindungsstrecke K 29.

5.4.2 Ruhender Verkehr

Für den öffentlichen Verkehr sind auf der Industriestraße Längsparkstände vorhanden. Im Zuge des Straßenausbaus "Auf dem Schellerod" werden eine Reihe Längsparkstände in die Verkehrsfläche integriert.
Der durch die gewerbliche Nutzung entstehende private Stellplatzbedarf muß von den Grundstückseigentümern auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Durch die Textliche Festsetzung Nr. 2 werden Garagen und Stellplätze in dem nicht überbaubaren Streifen zur öffentlichen Verkehrsfläche untersagt, da dieser Streifen entlang den Straßen aus Gründen eines ansprechenden städtebaulichen Gesamtbildes eingegrünt werden soll. Außerdem wird verhindert, daß der Straßenraum durch unmittelbar anschließende Stellplatzflächen zerfließen würde.
Die Parkplätze sind durch Bäume zu bepflanzen. Die in Gewerbeansiedlungen häufig anzutreffenden ungestalteten und großflächigen Stellplatzflächen sollen durch eine ansprechende Ausgestaltung zur Qualität des Gebietes, auch im Hinblick auf die Entsiegelungsproblematik beitragen.

5.4.3 Fahrradverkehr

Im Rahmen des Projektes Fahrradfreundliches Troisdorf werden entlang der Bonner Straße und der Straße "Auf dem Schellerod" durch Ausbaumaßnahmen kombinierte Geh- und Radwege entstehen. Auf den übrigen Verkehrswegen sind keine separaten Radwege ausgewiesen.

5.4.4 Fußgängerverkehr

Entlang der vorhandenen ausgebauten Industriestraßen und der Max-Planck-Straße sind separate Bürgersteigflächen vorhanden.
Auf der Bonner Straße und der Straße "Auf dem Schellerod" sind kombinierte Geh- und Radwege konzipiert. An der Landgrafenstraße sind zur Zeit keine separaten Bürgersteige ausgebaut.

5.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr
Über die Bonner Straße ist das Plangebiet mit einer Buslinie an das ÖPNV-Netz angeschlossen, im Bereich des Planausschnittes ist zur Zeit jedoch keine Haltestelle installiert.

5.4.6 Güterverkehr
Durch das Plangebiet verlaufen die vorhandenen und intakten Bahnanlagen der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft, die im weiteren Verlauf an das Streckennetz der Deutschen Bundesbahn anschließen. Durch die Übernahme in den Bebauungsplan ist sichergestellt, daß der Frachtverkehr optimal über die Schiene abgewickelt werden kann.
Zusätzlich sind optimale Voraussetzungen für eine Beschränkung des Gefahrguttransportes auf die Schiene gegeben. Die textliche Festsetzung Nr. 1.5 nimmt in diesem Sinne eine Gliederung nach den besonderen Bedürfnissen der Betriebe und Anlagen vor und läßt Speditionsbetriebe, die Gefahrgut lagern oder transportieren nur mit Gleisanschluß zu. Gefahrenschutz, als Teil der Umweltvorsorge erstreckt sich im Bereich der Bauleitplanung insbesondere auf Standortvorsorge. Durch Gleisanschlüsse für die wichtigsten Quellen und Ziele des Gefahrguttransportes kann der Gefahrfaktor für Städte und Ortschaften reduziert werden.

5.5 Grün- und Freiflächen:

5.5.1 Kleingartenanlage
Im östlichen Planbereich wird eine vorhandene Kleingartenanlage als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen und somit in ihrem Bestand gesichert. Für die Anlage gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, wonach Gartenlauben mit einer Grundfläche bis zu 24 qm zulässig sind.

5.5.2 Bäume, Sträucher etc.
Zur Sicherung eines unversiegelten begrünten Mindestgrundsütcksanteiles und als Ausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen werden Festsetzungen zu Bepflanzungen der Grundstücksfläche und der Fassaden und Dachbegrünungen getroffen. Die Bepflanzungen sollen eine möglichst optimale Filterleistung (vor allem in bezug auf Staub) in Verbindung mit Temperaturabsenkung und dem Befeuchten der Luft erbringen und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Um eine Bepflanzung mit atypischen oder exotischen Sträuchern und Bäumen zu vermeiden, wurden exemplarisch einheimische Gehölze aufgelistet.

5.6 Technische Infrastruktur

5.6.1 Gasstation
Eine bestehende Gasstation an der Industrie-/ und Landgrafenstraße wurde mit den Schutzstreifen für die Gasfernleitung der Ruhr-Gas AG Essen übernommen.

5.6.2 Abwasserbeseitigung
Die schadlose Entwässerung des Bebauungsplangebietes ist wie folgt gesichert:
Die Kanalisation ist bis auf die Landgrafenstraße und die Stichstraße Einsteinstraße vorhanden. Durch den geplanten Kanalbau dieser beiden Teilstücke ist sichergestellt, daß sämtliche anfallende Abwassermengen schadlos der Kläranlage des Wasser- und Bodenverbandes in Köln-Wahn zugeführt werden.

6. Verwirklichungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes O 112, Blatt 2 sind die noch nicht im städtischen Besitz befindliche Fläche für die Erschließungsstraßen zu erwerben. Soweit ersichtlich, sind Landumlegungen nicht erforderlich.

7. Kosten und Finanzierung

7.1 Anfallende Kosten

Der Stadt Troisdorf entstehen folgende Kosten:

Grunderwerb:	ca.	130.000,-- DM
Ausbau Landgrafenstraße:	ca.	790.000,-- DM
Ausbau Teilstück Einsteinstraße:	ca.	172.000,-- DM
Ausbau Auf dem Schellerod:	ca.	1.725.000,-- DM
Ausbau Bonner Straße:	ca.	855.000,-- DM
Kanalbau Landgrafen- und Teilstück Einsteinstraße:	ca.	300.000,-- DM
Gesamtkosten:	ca.	3.972.000,-- DM

7.2 Vorgesehene Finanzierung:

Die Finanzierung der Bebauungsplanmaßnahme wird anteilmäßig durch Erschließungsbeiträge nach BauGB und Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Stadt Troisdorf erfolgen.

8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen

Da das Gebiet fast vollständig bebaut ist, sind bodenordnende Maßnahmen hier nicht notwendig.

Troisdorf-Sieglar, den 13.02.1992

In Vertretung

Pietrek
(Techn. Beigeordneter)

Troisdorf-Sieglar, den

Jaax
(Bürgermeister)

Anlagen:
1. Abstandsliste 1990 (= Anhang 1 des Rd.-Erl. MURL)
2. Altlastenübersicht mit Erläuterungen

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m^3 oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungssmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde. Vakuumschmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumullatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen. d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplatzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen. c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenpiätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kuntspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien oder Schleiferein
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt wird

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.